



Informationsleitfaden

für Eltern von Früh- und Neugeborenen

Elternberatung im Evangelischen Krankenhaus Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Anmeldungen sind notwendig?

- 1.1 Anmeldung des Kindes beim Standesamt 4
- 1.2 Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse 6

2. Welche Stellen müssen über die Geburt des Kindes informiert werden?

- 2.1 Arbeitgeber der Mutter 7
- 2.2 Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I- und Arbeitslosengeld II-Empfänger) 7

3. Welche Anträge sind zu stellen?

- 3.1 Antrag auf Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse 7
- 3.2 Antrag auf Kindergeld und Kinderzuschlag 9
- 3.3 Antrag auf Elterngeld 10
- 3.4 Antrag auf Beihilfe vom Arbeitgeber 13
- 3.5 Antrag auf Elternzeit beim Arbeitgeber 13
- 3.6 Antrag auf Fahrtkostenzuschuss 14

4. Welche Hilfsangebote kann ich nutzen?

- 4.1 Hebammenbetreuung 15
- 4.2 Haushaltshilfe 16

5. Weiteres

- 5.1 Steuerfreibetrag für das Kind 17

6. Anfahrt

6.1 Parkmöglichkeiten	18
6.2 Öffentliche Verkehrsmittel	19

7. Besuch des Kindes 19

8. Elterntreff auf Station K3 19

9. Öffnungszeiten der Cafeterien

9.1 Cafeteria Gilead I	21
9.2 Cafeteria Kinderzentrum	21

10. Aufenthalts- und Übernachtungsmöglichkeiten

10.1 Aufenthaltsräume	21
10.2 Übernachtungsmöglichkeiten	22

11. Ansprechpartner/Kontakte:

11.1 Früh- und Neugeborenenintensivstation	23
11.2 Früh- und Neugeborenenstation	23
11.3 Elternberatung	23
11.4 Krankenhausseelsorge	24
11.5 Still- und Laktationsberatung	24
11.6 Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V.	25
11.7 Elternverein „Frühlinge Bielefeld“ e.V.	25
11.8 Austausch- und Informationsforum	25

Liebe Eltern!

Eine Frühgeburt oder die Geburt eines kranken Kindes stellt für die gesamte Familie eine Ausnahmesituation dar.

Die Freude über die Geburt des Kindes geht häufig mit Sorgen, Ängsten, Unsicherheiten und vielen Fragen einher.

In dieser Zeit stehen wir Ihnen gern zur Seite.

Im gemeinsamen Gespräch haben Sie die Möglichkeit alle Themen anzusprechen, die Sie derzeit beschäftigen und alle Fragen und Unklarheiten aufzugreifen, die rund um die Geburt Ihres Kindes entstanden sind.

Die elterlichen Erlebnisse und Eindrücke, die klinischen Abläufe und die medizinischen Sachverhalte rufen unterschiedlichste Gefühle hervor. Hier helfen Ihnen zeitnahe Gespräche mit der neuen Situation zurecht zu kommen, Zusammenhänge zu verstehen und diese schwierige Zeit der stationären Behandlung Ihres Kindes besser zu bewältigen.

Zudem stehen wir Ihnen für alle organisatorischen und bürokratischen Belange rund um Ihr Kind und Ihre Familie beratend zur Seite.

Gespräche sind stets auf der Station möglich, können aber auch gern abseits der Station in ruhiger Atmosphäre erfolgen.

Zu folgenden Zeiten sind wir für Sie da:

Auf der Früh- und Neugeborenenintensivstation (K2)

Mo. - Do.: 8.30 - 13.00 Uhr

Anja Spantzel

Auf der Früh- und Neugeborenenstation (K3)

Di.: 09.00 - 15.00 Uhr

Do.: 09.30 - 13.00 Uhr

Marion Skowronek

Wir sind erreichbar unter der Telefonnummer:

0521 / 772-78139

Sie können den Kontakt auch über die Mitarbeiter der Station herstellen – oder sprechen Sie uns einfach an!

Die stationäre Behandlung Früh- und Neugeborener erfolgt im Evangelischen Krankenhaus Bielefeld auf der

- **Früh- und Neugeborenenintensivstation (K2)**
im Perinatalzentrum/Gilead I und der
- **Früh- und Neugeborenenstation (K3)** im Kinderzentrum

Wird Ihr Kind auf der Früh- und Neugeborenenintensivstation (K2) behandelt findet im Verlauf des stationären Aufenthalts in aller Regel die Verlegung auf die Früh- und Neugeborenenstation (Station K3) im Kinderzentrum statt. Dies geschieht, wenn die intensivmedizinische Behandlung abgeschlossen, bzw. keine Atemunterstützung mehr erforderlich ist.

Sie sind herzlich eingeladen, die Station K3 **vor** einer möglichen Verlegung kennenzulernen.

Die Besichtigungen finden jeden Donnerstag um 10.00 Uhr mit Frau Skowronek statt.

Treffpunkt:

Eingangsbereich der Station K2 (am Wasserspender)

Dauer:

ca. 45 min (inkl. Fußweg)

Anmeldung:

unter 0521 / 772-78139 (Anrufbeantworter)

Zum Informationsleitfaden:

Mit dieser Broschüre stellen wir Ihnen Informationen zur Verfügung, die Ihnen helfen sollen, sich in der Fülle der neuen Anforderungen und bürokratischen Verpflichtungen besser zurechtzufinden.

Die Angaben und Daten wurden sorgfältig und nach bestem Wissen durch zahlreiche Gespräche mit den verschiedenen Institutionen, bzw. Ämtern sowie mittels Internetrecherche zusammengestellt. Sie erfahren eine regelmäßige Überarbeitung. Dennoch können wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernehmen. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Anmeldungen

1.1 Anmeldung des Kindes beim Standesamt

Die Geburt ist **innerhalb einer Woche** nach der Entbindung dem zuständigen Standesamt mitzuteilen. Für das Evangelische Krankenhaus Bielefeld (EvKB) ist das Standesamt im Neuen Rathaus Bielefeld zuständig. Die dafür notwendige **Geburtsanzeige** ist im Aufnahmebüro Gilead I erhältlich.

In vielen Fällen kann Ihnen die Krankenhausverwaltung den Weg zum Standesamt abnehmen und die Geburtsbeurkundung durch den eigenen Botendienst veranlassen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu im Aufnahmebüro.

⇒ **Notwendige Unterlagen zur Anmeldung:**

- Personalausweise der Eltern
- Familienstammbuch
- elterliche Geburtsurkunden, bei Heirat ab dem 01.01.2009
- Geburtsurkunde und Ausweis der Mutter bei Kindern nicht verheirateter Eltern
- je nach Familienstand und Staatsangehörigkeit der Eltern evtl. noch weitere Unterlagen

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt „Hinweise zur Beurkundung der Geburt eines Kindes beim Standesamt Bielefeld“.

Nach der Beurkundung der Geburt erhalten Sie vom Standesamt folgende Dokumente:

- Geburtsurkunde für das Stammbuch der Familie (Gebühr: 14 €)
- Bescheinigung über die Geburt zur Beantragung von Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse
- Bescheinigung über die Geburt zur Beantragung von Elterngeld
- Bescheinigung über die Geburt zur Beantragung von Kindergeld
- Bescheinigung über die Geburt für religiöse Zwecke (Taufe)

Aufnahmebüro Gilead I, EvKB

Burgsteig 13

33617 Bielefeld

Telefon: 0521 / 772-77120, -77121, -77122, -77123

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 07.00 - 15.00 Uhr
Fr.: 07.00 - 13.30 Uhr

Standesamt Bielefeld

Neues Rathaus, 1. Etage, Flur F, Zimmer 107-121
Niederwall 23
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 / 51-0

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do.: 08.00 - 12.00 Uhr
Do. zusätzl.: 14.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr.: nur nach Terminvereinbarung

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bielefeld.de.

Vaterschaftsanerkennung/Sorgeerklärung

(betrifft ausschließlich Eltern, die nicht verheiratet sind)

Ist die **Vaterschaftsanerkennung** vor der Geburt des Kindes nicht erfolgt, so kann diese auch nachträglich erklärt werden. Die Beurkundung ist beim Standesamt, Jugendamt oder Notar möglich.

Die Vaterschaftsanerkennung wird nur durch die schriftliche Zustimmung der Mutter in Anwesenheit einer Amtsperson rechtskräftig.

Möchten die Eltern die Sorge Ihres Kindes gemeinsam ausüben, so kann diese durch die **Sorgeerklärung** beim Jugendamt beurkundet werden.

Jugendamt Bielefeld - Urkundenstelle

Neues Rathaus, 1. Etage, Flur B, Zimmer 152

Herr Rüter

Niederwall 23
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 / 51-6947

Email: jugendamt@bielefeld.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Do. zusätzl.: 14.30 - 18.00 Uhr

Beurkundungen sind nur nach Terminabsprache möglich!

1.2 Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse

Die Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse ist unmittelbar nach der Geburt erforderlich. Das Anmeldeformular können Sie telefonisch bei der Krankenkasse anfordern.

⇒ **Notwendige Unterlagen zur Anmeldung:**

- Geburtsurkunde (in Kopie)

Sind **beide Elternteile** gesetzlich krankenversichert, bzw. **beide Elternteile** privat krankenversichert, so können die Eltern entscheiden, ob sie die Krankenkasse des Vaters oder die der Mutter wählen.

Sind die Kindseltern miteinander **verheiratet** und ist **ein** Elternteil privat krankenversichert und **ein** Elternteil gesetzlich krankenversichert, so ist das Einkommen entscheidend für die Versicherungsform des Kindes:

Liegt das monatliche Bruttoeinkommen des Privatversicherten **über** 4.237,50 € (entsprechend der Jahresarbeitsentgeltgrenze), so **muss** das Kind privat krankenversichert werden (vor 2002 privat Krankenversicherte: 4.050 €).

Eine gesetzliche Krankenversicherung Ihres Kindes ist in diesem Fall nur als **freiwilliges Mitglied** möglich.

Dieses gilt jedoch nur, wenn der Privatversicherte über ein höheres Einkommen verfügt als der gesetzlich Versicherte.

Übersteigt hingegen das Einkommen des gesetzlich versicherten Elternteils das Einkommen des privat versicherten Elternteils, kann das Kind in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse versichert werden.

Liegt das monatliche Bruttoeinkommen des privat versicherten Elternteils **unter** der Jahresarbeitsentgeltgrenze (s.o.), haben die Eltern die **freie Wahl**, ob das Kind privat oder gesetzlich krankenversichert werden soll.

Sind die Kindseltern **nicht verheiratet** und ist **ein** Elternteil privat krankenversichert und **ein** Elternteil gesetzlich krankenversichert, so können sie selbst über die Versicherungsform des Kindes entscheiden.

Privatversicherte haben über den sogenannten „Kontrahierungszwang“ die Möglichkeit, ihr neugeborenes Kind **ohne Gesundheitsfragen** in den bestehenden Vertrag aufzunehmen. Das gilt für Voll- und Zusatzversicherungen. Bedingung: Mindestens 3 Monate Vorversicherungszeit des Elternteils in der privaten Krankenversicherung.

Für das Kind können maximal dieselben Versicherungsleistungen wie für Vater/Mutter versichert werden. Die Kindernachversicherung muss **innerhalb von zwei Monaten** ab der Geburt beantragt werden.

2. Information über die Geburt des Kindes

2.1 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist über die Geburt des Kindes zu informieren, die Geburtsurkunde ist dabei in Kopie vorzulegen.

2.2 Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I- und Arbeitslosengeld II- Empfänger)

Die zuständige Agentur für Arbeit ist über die Geburt des Kindes in Kenntnis zu setzen, die Geburtsurkunde ist in Kopie vorzulegen.

3. Anträge

3.1 Antrag auf Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse

Frauen erhalten während der gesetzlichen Mutterschutzfrist (s.u.) in der Regel von den gesetzlichen Krankenkassen – in anderen Fällen vom Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeld. Der Gesetzgeber hat dabei verschiedene, den Versicherungssituationen der betroffenen Frauen entsprechende Regelungen getroffen.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch:

Arbeitnehmerinnen

erhalten während der gesetzlichen Mutterschutzfristen pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus einen Arbeitgeberzuschuss (Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt).

Erwerbslose Mütter

erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe der bisherigen Zahlung.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch:

Geringfügig Beschäftigte (z.B. Studentinnen)

erhalten in der Regel pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus einen Arbeitgeberzuschuss (Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt).

Arbeitslosengeld II-Empfänger

Arbeitslosengeld II wird während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche weitergezahlt.

In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung:

erhalten Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt plus einen Arbeitgeberzuschuss (Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt).

Mitglieder einer privaten Krankenversicherung oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen:

erhalten Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt. Zusätzlich erfolgt ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Kein Mutterschaftsgeld erhalten:

- Hausfrauen
- Selbständig berufstätige Frauen, die **nicht** bei einer gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
(Anm.: Sind Sie **privat** krankenversichert, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Versicherung, welche Leistungen Sie aufgrund Ihres Vertrages erhalten)
- Beamtinnen, da für sie die besonderen beamtenrechtlichen Regelungen zum Mutterschutz gelten (bitte wenden Sie sich an Ihre Dienstbehörde).

⇒ Notwendige Unterlagen zur Beantragung:

- „Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Mutterschaftshilfe“ (vom Standesamt)

Benötigen Sie weitere Informationen zum Thema Mutterschaftsgeld, steht Ihnen die Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“ der Bundesregierung zur Verfügung (Auslage am Eingang Station K2 und K3).

Gesetzliche Mutterschutzfrist:

Der gesetzliche Mutterschutz besteht sechs Wochen vor der Geburt, am Entbindungstag und in den ersten acht Wochen nach der Geburt.

Bei **Früh- und Mehrlingsgeburten** verlängert sich die Mutterschutzfrist **generell** auf zwölf Wochen ab dem Entbindungstag.

Kann die vorgeburtliche Mutterschutzfrist aufgrund der Frühgeburt des Kindes nicht oder nur zum Teil wahrgenommen werden, verlängert sich die nachgeburtliche Mutterschutzfrist zusätzlich um diese Zeitspanne. Sie umfasst maximal sechs Wochen, d.h. die gesamte nachgeburtliche Mutterschutzfrist kann max. 18 Wochen (12 + 6 Wochen) betragen.

3.2 Antrag auf Kindergeld und Kinderzuschlag

Für jedes Kind besteht ab der Geburt ein Anspruch auf Kindergeld. Das Kindergeld wird monatlich durch die örtliche Familienkasse der Agentur für Arbeit gezahlt und beträgt seit dem 01.01.2016 für das erste und zweite Kind je 190 €, für das dritte Kind 196 € und für jedes weitere Kind je 221 € pro Monat.

Die Antragsformulare und das „Merkblatt zum Kindergeld“ erhalten Sie als Internetvordruck unter www.arbeitsagentur.de und bei Ihrer Familienkasse.

Sie benötigen das Formular „Antrag auf Kindergeld (KG 1)“ und zusätzlich das Formular „Antrag auf Kindergeld (KG 1) - Anlage Kind“ (bei Zwillingen zwei mal).

Für die Auszahlung des Kindergeldes ist seit 2016 die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers und des berechtigten Kindes erforderlich. Diese wird Ihnen zeitnah vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt, spätestens sechs Wochen nach der Anmeldung des Kindes.

Sind die Mutter oder der Vater des Kindes **Angehörige des öffentlichen Dienstes** oder **Empfänger von Versorgungsbezügen**, so wird das Kindergeld in der Regel durch den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn ausgezahlt.

⇒ Notwendige Unterlagen zur Beantragung:

- Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Kindergeld (vom Standesamt)

Bei geringem Einkommen (Mindesteinkommensgrenze für Ehepaare 900 € brutto, für Alleinerziehende 600 € brutto) besteht die Möglichkeit einen **Kinderzuschlag** zu beantragen. Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt seit dem 01.07.2016 höchstens 160 €/Monat pro Kind. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld bzw. Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich. Bei Fragen zur Antragstellung und zu Ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse.

Bundesagentur für Arbeit
Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost
Werner-Bock-Str. 8 (4. Etage)
33602 Bielefeld

Telefonischer Info-Dienst:
0800 / 4555530 (kostenfrei)
Mo - Fr.: 08.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo. - Di.: 08.00 - 13.00 Uhr
Do.: 08.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr

Beratungszeiten Kinderzuschlag:
Mo.: 08.00 - 13.00 Uhr
Do.: 08.00 - 18.00 Uhr

Email: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost@arbeitsagentur.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de.

3.3 Antrag auf Elterngeld

Das Elterngeld ersetzt das wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils nach der Geburt des Kindes. Mit der Neuregelung (bei Geburten ab dem 01.07.2015) haben Eltern die Möglichkeit zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren. Zudem kann der Partnerschaftsbonus genutzt werden.

Das Basiselterngeld steht allen Eltern zu, die ihr Kind in den ersten 14 Monaten selbst betreuen möchten und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind.

Ein Elternteil allein kann die Leistung für mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate wird das Elterngeld fortgezahlt wenn in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt und sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt (Partnermonate).

Das Basiselterngeld wird an Vater und Mutter gemeinsam für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Die Zahlungen enden also mit dem ersten Geburtstag des Kindes, bei Beteiligung beider Elternteile nach 14 Monaten.

Die Gesamtzahl der den Eltern zustehenden Elterngeldmonate reduziert sich allerdings um die Anzahl der Monate, in denen Mutterschaftsgeld gezahlt wurde.

Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten.

Das ElterngeldPlus

richtet sich an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten.

Es beträgt maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, wird allerdings für den doppelten Zeitraum ausgezahlt (1 Basiselterngeldmonat = 2 ElterngeldPlus-Monate).

Der Partnerschaftsbonus

bietet die Möglichkeit, für vier weitere Monate ElterngeldPlus zu beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. In diesen Fall bekommt jeder Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monatsbeträge.

Auch **Alleinerziehende** können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen, sofern sie in vier aufeinanderfolgenden Monaten in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Die **Höhe des Elterngeldes** (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) orientiert sich am durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt hatte.

Es beträgt 65 - 67 % des Nettoeinkommens, bei geringverdienenden Eltern (unter 1000 € Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils) 67 - 100 % des Nettoeinkommens.

Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1800 €, das ElterngeldPlus beträgt mindestens 150 € und höchstens 900 €.

Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten mindestens 300 € Basiselterngeld bzw. 150 € ElterngeldPlus.

Während des Elterngeldbezugs ist es möglich, in **Teilzeit** bis zu 30 Wochenstunden zu arbeiten. Bei der Berechnung des Elterngeldes werden jedoch die Einkünfte aus dieser Teilzeittätigkeit berücksichtigt.

Wer mit dem bisherigen Elterngeld (jetzt Basiselterngeld) Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und erhält letztlich weniger Elterngeld, als wenn er während des Elterngeldbezuges nicht arbeiten würde. Diese Eltern erhalten nun ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes, aber doppelt so lange.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhalten Eltern zum Basiselterngeld seit dem 01.01.2015 einen Mehrlingszuschlag von 300 € pro Kind und zum Elterngeld-Plus einen Zuschlag von je 150 € für jedes weitere Mehrlingsgeschwisterkind.

Familien mit mehreren Kindern können monatlich einen **Geschwisterbonus** in Höhe von 10 Prozent des zustehenden Elterngeldes erhalten. Im Basiselterngeldbezug beträgt der Geschwisterbonus mindestens 75 € und im ElterngeldPlus-Bezug mindestens 37,50 €.

Das Elterngeld muss **schriftlich** bei der zuständigen Elterngeldstelle (zu ermitteln unter www.elterngeld.nrw.de/elterngeldstellen/index.php) beantragt werden.

Dies muss jedoch nicht sofort nach der Geburt des Kindes erfolgen. Rückwirkende Zahlungen werden allerdings nur für die letzten drei Monate geleistet. Die drei Monate werden ab dem Tag berechnet, an dem Ihr Antrag eingegangen ist. Ihr Antrag sollte daher **spätestens drei Monate** nach dem Beginn des Zeitraumes vorliegen, für den Sie Elterngeld beantragen.

Das Antragsformular ist beim Amt für Jugend und Familie (s.u.) und im Internet unter www.elterngeld.nrw.de erhältlich.

⇒ **Notwendige Unterlagen zur Beantragung:**

- Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Elterngeld (vom Standesamt)
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Einkommensnachweise
- evtl. sind weitere Bescheinigungen notwendig

Amt für Jugend und Familie
Jugendamt - Elterngeldkasse
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 / 51-
vormittags: -5790 bis -5796
nachmittags: -5790 und -5795

Email: jugendamt@bielefeld.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Do. zusätzl.: 14.30 - 18.00 Uhr

Benötigen Sie weitere Informationen zum Thema Elterngeld, steht Ihnen die Broschüre „Elterngeld , ElterngeldPlus und Elternzeit“ der Bundesregierung zur Verfügung (Auslage am Eingang Station K2 und K3). Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.familienwegweiser.de.

3.4 Antrag auf Beihilfe vom Arbeitgeber

Manche Arbeitgeber stellen den Beschäftigten eine einmalige Beihilfenzahlung zur Geburt zur Verfügung. Ob ein Anspruch besteht, ist mit dem Arbeitgeber zu klären.

3.5 Antrag auf Elternzeit beim Arbeitgeber

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf Elternzeit. Für jeden Elternteil sind **36 Monate** unbezahlte Auszeit von der Berufstätigkeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes möglich. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen, unabhängig davon, in welchem Umfang die Partnerin/der Partner Elternzeit nutzt. Elternzeit kann auch für einzelne Wochen oder Monate genommen werden (z.B. für Partnermonate des Elterngeldes).

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich. Möchten Sie während der Elternzeit Elterngeld beziehen, sollten Sie berücksichtigen, dass Elterngeld für Lebensmonate bezahlt wird, nicht für Kalendermonate.

Die Mutter kann die Elternzeit erst nach Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen. Der Vater kann die Elternzeit bereits ab Geburt des Kindes, also während der Mutterschutzfrist für die Mutter, beginnen.

Durch die seit dem 01.07.2015 geltenden neuen Regelungen können Eltern die Elternzeit flexibler gestalten. Es ist nun möglich, 24 statt bisher 12 Monate im Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes zu beanspruchen. Eine Zustimmung des

Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Außerdem kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder.

Anmeldung der Elternzeit

- Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.
- Elternzeit zwischen der Geburt und dem dritten Geburtstag des Kindes ist **spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn** beim Arbeitgeber anzumelden (bei Inanspruchnahme durch die Mutter: sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist)
- Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ist 13 Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber anzumelden.

Gleichzeitig muss **verbindlich** erklärt werden, für welche Zeiträume **innerhalb von zwei Jahren** die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll.

Es ist ratsam Elternzeit grundsätzlich zunächst nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibene Zeit flexibel gestalten zu können.

Beabsichtigen Sie, während der Elternzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Teilzeit zu arbeiten, wird dringend empfohlen, dem Unternehmen bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren.

Aus Beweisgründen ist es wichtig, die Elternzeit von Arbeitgeberseite schriftlich bestätigen zu lassen oder die Anmeldung per Einwurfeinschreiben zu senden.

Benötigen Sie weitere Informationen zum Thema Elternzeit, steht Ihnen die Broschüre „Elterngeld , ElterngeldPlus und Elternzeit“ der Bundesregierung zur Verfügung (Auslage am Eingang Station K2 und K3). Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de.

3.6 Antrag auf Fahrtkostenzuschuss

Einige Krankenkassen beteiligen sich finanziell an den Fahrtkosten, die durch die Besuche bei Ihrem Kind in der Klinik entstehen. Etwaige Ansprüche sind mit dieser (der Krankenkasse des Kindes) zu klären. Benötigen Sie dafür eine Bescheinigung der Klinik, so erhalten Sie diese auf den Stationen K2 und K3.

Es empfiehlt sich einen Fahrtenplan mit km-Angabe zu erstellen, dieser kann bei der Krankenkasse eingereicht werden.

Wird der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss abgelehnt, besteht die Möglichkeit den Fahrtenplan bei der nächsten Steuererklärung geltend zu machen.

Eine grundsätzliche Empfehlung zu den Anträgen:

Es ist sinnvoll von allen Anträgen und Bescheinigungen Kopien für die eigenen Unterlagen anzufertigen.

4. Mögliche Hilfsangebote

4.1 Hebammenbetreuung

Jede Schwangere hat gesetzlichen Anspruch auf die Betreuung durch eine Hebamme. Die Hebamme steht Ihnen in den Bereichen Geburtsvorbereitung, Wochenbettbetreuung, Stillunterstützung, Betreuung nach der stationären Entlassung und Rückbildungsgymnastik hilfreich zur Seite. Alle Hebammenleistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen, für manche Privatkassen gelten Sonderregelungen.

Die Hebammenzentrale berät über alle Möglichkeiten der Hebammen-tätigkeit und bietet die Gelegenheit, rechtzeitig den Kontakt zu einer Hebamme herzustellen, die in Ihrer Nähe wohnt und Sie ggf. auch schon während der Schwangerschaft begleiten kann.

Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh e.V.

Telefonische Beratung: 0521 / 2704202

Mo. - Fr. (außer an Feiertagen): 09.00 - 11.00 Uhr

Auch haben Sie die Möglichkeit das Betreuungsangebot der Hebammen des Evangelischen Krankenhauses Bielefeld in Anspruch zu nehmen.

Baris, Elvan
Wochenbettbetreuung in Bielefeld

Telefon: 0176 /96668352

5. Weiteres

5.1 Steuerfreibetrag für das Kind

Es gibt im Steuerrecht verschiedene kindbezogene Regelungen, die zur steuerlichen Entlastung der Eltern eingeführt wurden. Dazu gehören u.a. die steuerlichen Freibeträge für Kinder zur Sicherung des Existenzminimums.

Der Kinderfreibetrag liegt für das Kalenderjahr 2016 bei 2.304 € und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt 1.320 €. Bei der Einkommensteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammengezogen.

Sind die Eltern verheiratet und werden sie steuerlich gemeinsam veranlagt, verdoppeln sich die Freibeträge für Kinder und werden somit in Höhe von insgesamt 7.248 € im Jahr berücksichtigt.

Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten wird bei jedem Elternteil der hälftige Betrag in Höhe von 3.624 € berücksichtigt.

Die Höhe der Freibeträge kann zudem je nach elterlicher Steuerklasse variieren.

Die Anpassung des Kinderfreibetrages bei den elektronisch gespeicherten Stammdaten (ELStAM) erfolgt in der Regel **automatisch** aufgrund der durch die Meldebehörde ans Finanzamt übermittelten Daten.

Ausnahme: Bei nicht verheirateten Elternteilen muss der Kinderfreibetrag vom leiblichen Vater mit einem „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ beim Finanzamt beantragt werden. In diesem Fall findet bislang kein elektronischer Austausch zwischen Meldebehörde und dem Finanzamt statt.

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Ravensberger Straße 90

33607 Bielefeld

Telefon: 0521 / 548-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo., Mi. u. Fr.: 07.30 – 12.00 Uhr

Di.: 07.30 – 15.00 Uhr

Do.: 07.30 – 17.00 Uhr

Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Ravensberger Straße 125

33607 Bielefeld

Telefon: 0521/548-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo. - Mi. u. Fr.: 07.30 – 12.00 Uhr

Do.: 07.30 – 17.00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.familien-wegweiser.de.

6. Anfahrt

6.1 Parkmöglichkeiten

Parkhäuser

Die beiden Parkhäuser am Kantensiek (Nähe Gilead I, Station K2) und Grenzweg (Nähe Kinderzentrum, Station K3) sind 24 Stunden geöffnet und mit einer gebührenpflichtigen Schrankenanlage ausgestattet. Das Parkhaus am Kantensiek wird videoüberwacht.

Kassenautomat:

Jede angefangene Stunde: (Die ersten 20 Minuten sind frei)	1 €
Tagestarif von 08.00 bis 20.00 Uhr:	5 €
Nachttarif von 20.00 bis 08.00 Uhr:	3 €
24 Stunden Tarif:	6 €

Dauerparkkarten am Kassenautomat:

7-Tage-Ticket:	30 €
14-Tage-Ticket:	50 €
31-Tage Ticket:	60 €

Die Dauerparkkarten erhalten Sie unter der Rubrik „Saisonkarten“ am Kassensautomat:

Parkschein bei der Einfahrt entgegennehmen und **vor** der Bezahlung das Feld „Saisonkarten“ am Kassensautomat wählen.

Bitte beachten Sie:

Die Dauerparkkarten gelten **entweder** für das Parkhaus am Kantensiek **oder** für das Parkhaus am Grenzweg. Die Dauerparkkarte kann am Kassenshaus auf das Parkhaus am Grenzweg umgeschrieben werden.

Parkplätze

Die im Ortsteil Bethel vorhandenen Parkplätze werden zum Teil durch die Stadt Bielefeld und zum Teil durch die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel verwaltet. Einige Parkplätze sind mit Parkscheinautomaten ausgestattet.

Der zu den Stationen K2 und K3 nächstgelegene Parkplatz ist der Parkstreifen am Kantensiek (Stadt Bielefeld).

Dort werden von Mo. - Fr. in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr folgende Parkgebühren erhoben:

Mindestgebühr (30 Minuten) 0,35 €

Höchstgebühr (2 Stunden) 1,40 €

Bargeld bitte passend vorhalten, da der Automat nicht wechselt.

Für die Parkplätze der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (gekennzeichnet mit den blauen Parkplatzschildern) können **Tagesparkausweise** zum Preis von 3 € erworben werden. Sie erhalten diese in folgenden Geschäftsstellen:

- Hauptverwaltung Bethel, Königsweg 1 Telefon: 0521 / 144-3890
- Buchhandlung Bethel, Königsweg 1 Telefon: 0521 / 144-3781

6.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Stadtbahn:

Mit der Stadtbahnlinie 1 erreichen Sie die Haltestelle Bethel. Von dort können Sie mit der Buslinie 122 vom Betheleck das Krankenhaus Gilead I (Station K2) und das Kinderzentrum (Station K3) anfahren.

Busverbindungen:

Die Buslinien 28, 48, 88 und 95 halten an der Artur-Ladebeck-Strasse, Nähe Bethleck. Die Linien 28, 29, 121 und 122 fahren das Bethleck an der Gadderbaumer Strasse an.

7. Besuch des Kindes

Es gibt keine festen Besuchszeiten, so dass Sie jederzeit bei Ihrem Kind sein können.

Die Mittagszeit - unsere „Stille Stunde“ (Station K2: 12.30 -14.00 Uhr, Station K3: 12.30 -13.30 Uhr) - können Sie zum intensiven und ungestörten Kontakt mit Ihrem Kind nutzen oder für eine eigene Mittagspause.

Während dieser Zeit finden auch die Dienstübergaben statt. Wir bitten Sie, das medizinische Personal nur in dringenden Fällen anzusprechen, so dass die Abläufe reibungslos stattfinden können.

8. Elterntreff auf Station K3

Nach der Verlegung Ihres Kindes auf die Station K3 im Kinderzentrum sind Sie herzlich zum „Elterntreff“ eingeladen. Hier haben Sie die Möglichkeit andere Eltern auf der Station kennenzulernen und sich auszutauschen. Oder einfach nur ein Häppchen zu essen - denn für Ihr leibliches Wohl wird mit einem kleinen Mittagssnack gesorgt.

Wo: im Elternzimmer auf der Station K3

Wann: jeden Dienstag von 12.00-12.45 Uhr

9. Öffnungszeiten der Cafeterien

Wenn Sie während des stationären Aufenthaltes Ihres Kindes im Elternhaus „Ellenhof“ oder im Kinderzentrum übernachten, haben Sie in der Cafeteria Anspruch auf kostenlose Mahlzeiten (für Extras wird ein Eigenanteil erhoben).

Das Stationsteam hält Essenskarten für Sie bereit.

9.1 Cafeteria Gilead I (EG):

Mo. - Fr.: 07.30 - 18.30 Uhr

An Wochenenden und an Feiertagen:

08.00 - 10.00 Uhr

11.00 - 13.30 Uhr

13.45 - 18.00 Uhr

9.2 Cafeteria im Kinderzentrum (2. UG):

Mo. - Fr.: 08.00 - 10.30 Uhr

11.30 - 14.00 Uhr

An Wochenenden und an Feiertagen:

geschlossen

Im Erdgeschoss des Kinderzentrums (Raum E 44) stehen Ihnen Automaten mit Getränken und Snacks zur Verfügung.

Für Eltern, deren Kinder im Kinderzentrum auf der Station K3 betreut werden und die vor Ort übernachten:

Die Cafeteria im Kinderzentrum schließt bereits um 14.00 Uhr, es ist dennoch möglich eine Abendmahlzeit für Sie zu bestellen. Bitte vereinbaren Sie dies mit dem Stationsteam auf der Station K3.

10. Aufenthalts- u Übernachtungsmöglichkeiten

10.1 Aufenthaltsräume

Auf der **Station K2** steht Ihnen das Elternzimmer (D 193) als Ruhe- und Rückzugsraum zur Verfügung. Auch haben Sie dort die Möglichkeit, die Küchenzeile mit Mikrowelle sowie das Bad mit Dusche und WC zu nutzen.

Im **Kinderzentrum** können Sie (Eltern der Stationen K2 und K3) zwei Ruhe- und Rückzugsräume nutzen:

Im „Frühlingszimmer“ (Raum 104 a) stehen Ihnen eine Kaffeemaschine und eine Mikrowelle sowie eine Auswahl an Büchern zur Verfügung.

Wegbeschreibung: Vor der Früh- und Neugeborenenstation K3 (Kinderzentrum, 1. OG) auf der linken Seite.

Der zweite Aufenthaltsraum (Raum 148) befindet sich ebenfalls im 1.OG und ist mit einem Fernseher und einer Küche im Nebenraum ausgestattet.

Wegbeschreibung: Von der Station K3 aus in das Treppenhaus gehen und dieses auf der selben Ebene durchqueren. Die Glastür auf der linken Seite passieren, dann die erste Tür auf der linken Seite.

10.2 Übernachtungsmöglichkeiten

Das **Elternhaus „Ellenhof“** befindet sich am Eckardtsweg 1 und ist von den Stationen K2 und K3 aus in wenigen Gehminuten zu erreichen. Es ist mit vier Doppel- und drei Einzelzimmern ausgestattet. Haben Sie eine weite Anreise zur Klinik, so sind wir bemüht, Ihnen einen Platz im Elternhaus zur Verfügung zu stellen. Sind alle Räume belegt, haben Sie die Möglichkeit den nächsten freien Platz zu reservieren.

Im Kinderzentrum steht den Eltern der Station K3 darüber hinaus eine begrenzte Anzahl an Elternzimmern (DZ) zur Verfügung. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Stationsteam.

Wenn Sie im „Ellenhof“ oder im Kinderzentrum übernachten erhalten Sie Frühstück, Mittagessen und Abendessen* in den Cafeterien. Die Kosten der Übernachtung und Verpflegung werden von der Krankenkasse Ihres Kindes übernommen.

*Die Cafeteria im Kinderzentrum schließt bereits um 14.00 Uhr, es ist dennoch möglich eine Abendmahlzeit für Sie zu bestellen. Bitte vereinbaren Sie dies mit dem Stationsteam auf der Station K3.

Bitte beachten Sie, dass im Ellenhof keine Getränke und Lebensmittel zur Verfügung stehen - bitte versorgen Sie sich selbst ausreichend.

11. Ansprechpartner/Kontakte

11.1 Früh- und Neugeborenenintensivstation

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld
Gilead I / Bethel
Station K2
Burgsteig 13
33617 Bielefeld
Telefon: 0521 / 772-78131
Email: K2Dienst@evkb.de

11.2 Früh- und Neugeborenenstation

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld
Kinderzentrum Bethel
Station K3
Grenzweg 10
33617 Bielefeld
Telefon: 0521 / 772-78145
Email: K3Dienst@evkb.de

11.3 Elternberatung

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld
Elternberatung Perinatalzentrum - Station K2
Anja Spantzel
Gilead I / Bethel
Burgsteig 13
33617 Bielefeld
Telefon: 0521 / 772-78139
Email: anja.spantzel@evkb.de

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld
Elternberatung Kinderzentrum - Station K3
Marion Skowronek
Kinderzentrum Bethel
Grenzweg 10
33617 Bielefeld
Telefon: 0521 / 772-78139
Email: marion.skowronek@evkb.de

11.4 Krankenhausseelsorge

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld
Gilead I und Kinderzentrum Bethel
Angela Kessler-Weinrich, Pastorin
Burgsteig 13 und Grenzweg 10
33617 Bielefeld
Telefon: 0521 / 772-77257
Email: angela.kessler-weinrich@evkb.de

11.5 Still- und Laktationsberatung

Die Still- und Laktationsberaterinnen unterstützen Sie gern bei Fragen und Problemen rund um die Themen Stillen und Muttermilchgewinnung. Über das Büro der Stillberatung oder direkt über die Stationen haben Sie die Möglichkeit, einen persönlichen Beratungstermin zu vereinbaren.

Büro Stillberatung

Telefon: 0521 / 772-78140
Email: stillberatung@evkb.de

Beate Fotomaras

Fachkinderkrankenschwester, Stillberaterin
Früh- und Neugeborenenintensivstation K2
Telefon: 0521 / 772-78131

Susanne Klemme

Kinderkrankenschwester, Still- und Laktationsberaterin IBCLC
Früh- und Neugeborenenstation K3
Telefon: 0521 / 772-78145

Corinna Reuschel

Kinderkrankenschwester, Still- und Laktationsberaterin IBCLC
Wochenbettstation G1
Telefon: 0521 / 772-78282

Darüber hinaus bestehen regelmäßige Gruppenangebote zum Thema Stillen, Muttermilchernährung und zum Erfahrungsaustausch. Bitte melden Sie sich am selben Tag auf der jeweiligen Station für die Teilnahme kurz an.

„Milchcafe“ in Gilead I

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, von 15.00 bis 17.00 Uhr im Tagesraum der Station G1, Perinatalzentrum, Gilead I.
Telefon: 0521 / 772-78282

„Milchcafe“ im Kinderzentrum Bethel

An jedem 2. und 4. Mittwoch im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Elternzimmer der Station K3, 1.OG, Kinderzentrum.
Telefon: 0521 / 772-78145

11.6 Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V.

Der Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ bietet eine individuelle Beratung über eine Infoline an, ebenso werden Informationsbroschüren und Infobriefe mit Publikationen zum Thema Frühgeburt und Selbsthilfe veröffentlicht.

Frühgeborenen-Informations-Zentrum (FIZ)

Speyerer Straße 5-7
60327 Frankfurt am Main

Infoline: 01805 / 875877 (0,14 €/Minute)
Di. und Do.: 09.00 - 12.00 Uhr

Email: info@fruehgeborene.de
Internet: www.fruehgeborene.de

11.7 Elternverein „Frühlinge Bielefeld“ e.V.

Liane Isermann (1. Vorsitzende)
Zum Sonnenbrink 21 a
33659 Bielefeld
Telefon: 0151 / 53522474

Email: info@fruehlinge-bielefeld.de
Internet: www.fruehlinge-bielefeld.de

11.8 Austausch- und Informationsforum

Das „Frühchen-Netz“ ist ein Internet-Forum für Eltern frühgeborener Kinder: www.fruehchen-netz.de

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld gGmbH
Elternberatung Perinatalzentrum | Station K2



Anja Spantzel
Fachkinderkrankenschwester für
Intensivpflege und Anästhesie
Gesundheitsmanagerin
Personenzentrierte Beraterin (GwG)

Gilead I | Bethel
Burgsteig 13
33617 Bielefeld
Telefon: 05 21 | 7 72 - 7 81 39
E-Mail: anja.spantzel@evkb.de

Evangelisches Krankenhaus Bielefeld gGmbH
Elternberatung Kinderzentrum Bethel | Station K3



Marion Skowronek
Dipl. Sozialpädagogin
Entwicklungspsychologische Beratung

Kinderzentrum Bethel
Grenzweg 10
33617 Bielefeld
Telefon: 05 21 | 7 72 - 7 81 39
E-Mail: marion.skowronek@evkb.de